

**KinderGartenHaus Bregenz -
Verein zur Erhaltung einer selbstorganisierten Kinderbetreuung**

Statuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „KinderGartenHaus Bregenz – Verein zur Erhaltung einer selbstorganisierten Kinderbetreuung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bregenz.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein, der überparteilich und konfessionell ungebunden ist, bezweckt den Erhalt und die Unterstützung einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung für:
 - a. Kleinkinder (Kleinkinderbetreuung) im Alter von 15 Monaten bis 3 Jahren;
 - b. Kindergartenkinder (Kindergarten) im Alter von 3 bis 6 Jahren.
- (2) Dies erfolgt insbesondere durch:
 - a. Die Umsetzung der pädagogischen Konzepte von Maria Montessori, Emmi Pikler, Rebecca und Mauricio Wild sowie Jean Piaget mit dem Ziel der ganzheitlichen Förderung und Entwicklung der Kinder.
 - b. Die Schaffung einer kindgerechten Umgebung, die selbstbestimmtes Lernen ermöglicht.
 - c. Die Durchführung von pädagogischen Fortbildungen für Betreuer:innen und Eltern.
 - d. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungspersonal.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf Vermögen nur für seine statutengemäße Zwecke ansammeln.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Betrieb und Organisation der Kinderbetreuungseinrichtungen
 - b. Professionelle pädagogische Betreuung der Kinder durch qualifiziertes Personal
 - c. Verpflichtende Elternmitarbeit
 - d. Regelmäßige Elternabende und pädagogische Themenabende
 - e. Vorstandssitzungen zur Vereinsführung
 - f. Öffentlichkeitsarbeit durch Website und soziale Medien
 - g. Organisation und Durchführung von Festen, Märkten, Tagen der offenen Tür oder sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen
 - h. Bereitstellung und Wartung der erforderlichen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Garten, Spielmaterial)
 - i. Verwaltungstätigkeiten (Personal, Buchhaltung, Förderanträge)
 - j. Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und Behörden
 - k. Regelmäßige Fortbildungen für Betreuer:innen

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- Betreuungsbeiträge, gestaffelt nach Einheiten
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - Bastelmaterialbeiträge
 - Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand
 - Geld- und Sachspenden
 - Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Sammlungen
 - Sponsoring
 - Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen)

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen des Vereins besuchen oder für die eine verbindlich zugesagter Betreuungsplatz vorliegt.
- Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit durch ideelle und/oder materielle Unterstützung fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurde.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt ab der verbindlichen Zuweisung des Betreuungsplatzes durch den Vorstand.
- Voraussetzung ist das uneingeschränkte Bekenntnis zu den pädagogischen Zielsetzungen des Vereins und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung, insbesondere durch:
 - regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden
 - Übernahme und Durchführung der vom pädagogischen Personal oder den beauftragten Eltern festgelegten Aufgaben („Elternmitarbeit“)
 - Beteiligung an gemeinschaftlichen Aktivitäten des VereinsDie mangelnde Mitwirkung kann einen Ausscheidungsgrund gemäß § 6 darstellen.
- Der Mitgliedsbeitrag und der Betreuungsbeitrag sind ab dem vom Verein zugesagten Beginn der Betreuung des Kindes zu bezahlen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder mit der automatischen Beendigung gemäß Abs. 4.
- Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) eines jeden Jahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mail-Eingangs maßgeblich. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, wird sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand mit Beschluss einem unterjährigen Austritt zustimmen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen:
- Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitglieds- oder Betreuungsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleiben davon unberührt.
 - Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten. Eine solche liegt insbesondere vor bei:
 - Wiederholter Verletzung der in § 7 genannten Mitwirkungspflichten
 - Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens
 - Nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens
- Vor jedem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch:
- Bei Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung am Ende des Kindergartenjahres (31.08.)
 - bei Schuleintritt des Kindes zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.)
- (5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim vereinsinternen Schlichtungsausschuss gemäß § 15 erheben. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschuss ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
- Die Kinder von ordentlichen Mitgliedern können nach Maßgabe der vorhandenen Betreuungskapazitäten die Kinderbetreuungseinrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
 - Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - Alle Mitglieder haben das Recht auf Information über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung durch das Leitungsorgan gemäß § 20 VerG.
 - Alle Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme in die Statuten.
- (2) Pflichten:
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
 - Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die Vereinsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gewissenhaft zu befolgen.
 - Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und Betreuungsbeiträge verpflichtet.
 - Die ordentlichen Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an den Vereinsaufgaben verpflichtet, insbesondere „Elternmitarbeit“.
 - Die persönliche Teilnahme mindestens eines Elternteils an den Elternabenden ist verpflichtend.
 - Die Mitglieder sind zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten und Informationen über andere Vereinsmitglieder, deren Kinder oder des Personals gemäß der DSGVO verpflichtet.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand als Leitungsorgan
- c. mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen
- d. der Schlichtungsausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihre Beschlüsse sind für den Vorstand sowie für die Mitglieder bindend.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die binnen vier Wochen auf Einladung des Vorstandes abzuhalten ist.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell oder als Hybrid-Versammlung (Kombination physisch/virtuell) abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt vom Vorstand und wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben. Bei virtueller oder hybrider Durchführung hat der Vorstand sicherzustellen, dass die Identifizierung der Teilnehmenden und die Ausübung der Mitgliederrechte technisch gewährleistet wird.
- (4) Mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu dieser schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Eltern und Erziehungsberechtigte können nur ein Stimmrecht ausüben, unabhängig der Anzahl der betreuten Kinder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten ab dem festgesetzten Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, sofern in diesem Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung deren Stellvertreter:innen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf in seinen wichtigsten Teilen festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse zu dokumentieren. Das Protokoll ist von dem Obmann/der Obfrau sowie von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen und binnen vier Wochen allen Mitglieder zugänglich zu machen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Bilanz) unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget).
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen.
- (4) Entlastung des Vorstandes.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Betreuungsbeiträge sowie deren Fälligkeit.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen bzw. Vorstandsmitglieder und dem Verein („Insichgeschäfte“).
- (9) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder gemäß den Statuten.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Obmann/Obfrau
 - b. Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in
 - c. Schriftführer:in
 - d. Schriftführer:in-Stellvertreter:in
 - e. Kassier:in
 - f. Kassier:in-Stellvertreter:in
 - g. Beirat/Beirätin
- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode dauert ein Jahr, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist ausdrücklich möglich.
- (4) Vorstandssitzungen können physisch, virtuell oder als Hybrid-Sitzung abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau und wird in der Einladung angegeben.
- (5) Der Vorstand wird von dem Obmann bzw. Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter:in, schriftlich oder elektronisch unter Angaben der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 2 Tage verkürzt werden. Bei Verhinderung beider ist jedes sonstige Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder virtuell zugeschaltet ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch Angestellte oder Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (9) Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Alle Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen und den Vorstandsmitgliedern binnen zwei Wochen zu übermitteln.
- (10) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a. Tod
 - b. Ablauf der Funktionsperiode
 - c. Enthebung durch die Mitgliederversammlung
 - d. Rücktritt
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolge wirksam, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

- (13) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haften dem Verein bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn es den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (14) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein („Insichgeschäft“) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Personen oder Gesellschaften, an denen ein Vorstandsmitglied maßgeblich beteiligt ist oder eine leitende Stellung innehat.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Strategische Führung und Entwicklung des Vereins.
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget) und des Rechnungsabschlusses samt Rechenschaftsbericht.
 - c. Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich Vorbereitung der Tagesordnung.
 - d. Einstellung, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitenden.
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens und Überwachung der Finanzgebarung.
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - g. Bereitstellung und Instandhaltung der für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten.
 - h. Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit.
 - i. Regelmäßige Informationen der Mitglieder über die Vereinstätigkeit.
 - j. Beschlussfassung bei Ausgaben, Anschaffungen und Vergaben von Leistungen über einem Betrag von EUR 7.500,00.
 - k. Abweichende Aufgabenverteilung einzelner Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 4.

§ 13 Aufgaben des Obmannes/der Obfrau

- (1) Der Obmann/Die Obfrau führt die operativen Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Führung des Tagesgeschäfts.
 - b. Vertretung gegenüber Behörden, Vertragspartner:innen und der Öffentlichkeit.
 - c. Personalführung
 - d. Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 - e. Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - f. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
- (3) Finanzielle Befugnisse:
 - a. Der Obmann/Die Obfrau kann bei der Gabe von Leistungen und allen finanziellen Ausgaben bis zu einem Betrag von EUR 7.500,00 selbstständig entscheiden und zeichnen.
 - b. Bei Beträgen über EUR 7.500,00 ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
 - c. In Fällen von Gefahr in Verzug oder bei besonderer Dringlichkeit kann der Obmann/die Obfrau unaufschiebbare Maßnahmen zur Schadensabwehr treffen. In diesen Fällen ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung, spätestens aber binnen 14 Tagen, zu berichten. Diese Berichterstattung kann auch schriftlich per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder erfolgen.
 - d. Sämtliche Zahlungsanweisungen sind allerdings von dem Kassier/der Kassierin mitzuzeichnen.
 - e. Der Obmann/Die Obfrau ist berechtigt, selbstständig bis zur EUR 600,00 pro Monat von Vereinskonto bar zu beheben oder mittels Bankomatkarte zu beziehen.
- (4) Der Obmann/Die Obfrau ist zur alleinigen Zeichnung aller Verträge und Urkunden berechtigt, sofern dafür ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder die Wertgrenze von EUR 7.500,00 nicht überschritten wird.

§ 14

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Schriftführer:in:
 - a. Protokollführung bei allen Sitzungen und Versammlungen.
 - b. Verwaltung und Archivierung der Vereinsunterlagen (insb. Protokolle, Beschlüsse, Verträge)
 - c. Führung und Aktualisierung sämtlicher Vereinslisten (insb. Mitglieder-, Familien- und Kinderlisten).
 - d. Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs des Vereins.
 - e. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Obmann/der Obfrau.
- (2) Kassier:in:
 - a. Führung der Finanzbuchhaltung und des Zahlungsverkehrs.
 - b. Verwaltung der Vereinskonto.
 - c. Abwicklung des Mahnwesens.
 - d. Erstellung der Finanzberichte.
 - e. Abrechnung und Kontrolle der Mitglieds- und Betreuungsbeiträge.
 - f. Beantragung und Abrechnung von Förderungen.
 - g. Vorbereitung der Unterlagen für Rechnungsprüfer:innen und Steuerberatung.
 - h. Mitwirkung bei der Budgeterstellung.
 - i. Erstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz).
 - j. Der Kassier/Die Kassierin ist berechtigt, selbstständig bis zu EUR 600,00 pro Monat von Vereinskonto bar zu beheben oder mittels Bankomatkarte zu beziehen.
- (3) Die jeweiligen Stellvertretungen unterstützen die Funktionsträger:innen bei ihren Aufgaben und übernehmen diese bei deren Verhinderung.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben auch abweichend auf andere Vorstandsmitglieder übertragen, um die Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder bestmöglich zu nutzen.

§ 15

Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen für die Dauer eines Jahres, jedenfalls wählt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer:innen. Eine Wiederwahl ist ausdrücklich möglich. Die Rechnungsprüfer:innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfolgen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Prüfungsbericht (Rechenschaftsbericht) hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfer:innen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (5) Stellen die Rechnungsprüfer:innen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Widrigenfalls können sie auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Rechnungsprüfer:innen haften bei unentgeltlicher Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 24 Abs. 5 bis 7 VerG (Freistellung von Drittanprüchen, Streitverkündung, Versicherungsdeckung) gelten sinngemäß.

§ 16 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO. Er entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus drei Personen zusammen. Das Verfahren wird eingeleitet, indem ein Streitteil dem Vorstand eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung übermittelt und gleichzeitig ein ordentliches Vereinsmitglied als Mitglied des Schlichtungsausschusses namhaft macht. Der Vorstand übermittelt diese Sachverhaltsdarstellung dem anderen Streitteil und fordert diesen auf, binnen 14 Tagen ebenfalls eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung vorzulegen und seinerseits ein ordentliches Vereinsmitglied als Mitglied des Schlichtungsausschusses namhaft zu machen. Die beiden nominierten Vereinsmitglieder wählen binnen weiterer 14 Tage eine: Vorstzende:n des Schlichtungsausschusses. Diese:r soll nach Möglichkeit über juristische Kenntnisse oder einschlägige Erfahrungen mit Streitschlichtung verfügen und kann auch eine vereinsexterne Person sein. Kommt innerhalb dieser Frist kein Beschluss zustande, dann entscheidet der Vorstand zwischen den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidat:innen.
- (3) Ist der Vorstand selbst Streitteil, übernehmen die Rechnungsprüfer:innen dessen Aufgabe bei der Bestellung des Schlichtungsausschusses. Bei Säumnis einer Partei oder falls sich die Mitglieder nicht über die Person des:der Vorsitzenden einigen können, erfolgen die jeweiligen Bestellungen durch die Rechnungsprüfer:innen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, wenn dessen Tätigkeit Gegenstand des Konfliktes ist.
- (4) Der Schlichtungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der Streitparteien mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- (6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haften bei unentgeltlicher Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Organwalter für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er hat auch das Datum der Auflösung, das Erfordernis einer Abwicklung sowie Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Zustellanschrift des:der bestellten Abwickler:in mitzuteilen.
- (5) Der/Die Abwickler:in hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine allfällige Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2025 beschlossen.

Bregenz, 27.06.2025
Ing. Mag. Slobodan Tegeltija
Obmann